

Reglement der Kommission für die Schläfli-Stiftung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **AssociationNews**

Zeitschrift: **Verhandlungen der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft = Actes de la Société Helvétique des Sciences Naturelles = Atti della Società Elvetica di Scienze Naturali**

Band (Jahr): **117 (1936)**

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

**Neue Reglemente, Stiftungsstatuten usw.
Nouveaux règlements, statuts d'institution, etc.
Regolamenti nuovi, statuti dell' istituzione, ecc.**

**Reglement der Kommission für die Schläfli-Stiftung
der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft**

I. Ursprung und Bestand der Stiftung

Dr. med. Alexander Friedrich Schläfli aus Burgdorf (gest. in Bagdad, den 6. Oktober 1863) hat in seinem Testament (datiert Konstantinopel, den 27. März 1861) die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft zur Erbin seines sämtlichen Vermögens eingesetzt, unter der ausdrücklichen Bedingung: „que la Société fondera, en acceptant le dit legs, un prix annuel et perpétuel sur une question quelconque de science physique. Les concurrents devront être de nationalité suisse. Le choix et la valeur de ce prix seront au choix exclusif de la dite Société“.

Die von der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft am 24. August 1864 erstmals gewählte Kommission glaubte dem Sinne des Testaments und den Absichten des Testators, welcher Arzt, Meteorologe, Botaniker und Zoologe zugleich war, gemäss zu handeln, wenn sie den Ausdruck „science physique“ in dem Sinne interpretierte, der damals und jetzt noch mit dem Ausdrucke „Sciences physiques et naturelles“ verbunden wird.

Das gesamte, aus dieser Hinterlassenschaft herrührende Vermögen wurde von der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft, abgesondert von ihrem übrigen Vermögen, als selbständiger „Fonds der Schläfli-Stiftung“ verwaltet. Die von ihr auf Fr. 9000.— abgerundete Summe bildete 1864 das unantastbare Stammkapital der Stiftung. Durch Äufnung nicht verwendeter Zinsen und Schenkungen ist dieses Stammkapital allmählich auf mehr als den dreifachen Betrag angewachsen. Die Jahresrechnung von 1935 verzeichnete auf 1. Januar 1936 einen Vermögensbestand von Fr. 28,000.—.

II. Wahl, Bestand und Funktionen der Kommission

§ 1. Die Schweizerische Naturforschende Gesellschaft wählt die Kommission für die Schläfli-Stiftung durch ihre Mitgliederversammlung.

§ 2. Die Kommission besteht aus 5 Mitgliedern. Ihre Wahl erfolgt 3 Jahre nach derjenigen des Zentralvorstandes auf eine Amtsdauer von 6 Jahren. Die bisherigen Mitglieder sind wieder wählbar. Vorschläge der Kommission zu ihrer Ergänzung in der Zwischenzeit werden vom Zentralvorstand der Mitgliederversammlung vorgelegt.

§ 3. Die Kommission konstituiert sich selbst. Sie bestimmt möglichst bald nach der Wiederwahl durch die Mitgliederversammlung ihr Bureau, bestehend aus dem Präsidenten und einem Vizepräsidenten, dem zugleich das Aktuariat der Kommission übertragen wird. Die beiden Mitglieder des Bureaus werden für 6 Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Der Präsident ist Mitglied des Senates. Sein Stellvertreter im Senat ist der Vizepräsident der Kommission. Jede Änderung in der Zusammensetzung des Bureaus ist dem Zentralkomitee der S. N. G. mitzuteilen.

Das Rechnungswesen der Kommission wird vom Quästorat der S. N. G. besorgt.

§ 4. Die Sitzungen der Kommission werden vom Präsidenten nach Bedürfnis einberufen. Zu denselben wird auch der Präsident des Zentralvorstandes der S. N. G. eingeladen.

Ausser in Sitzungen können Traktanden durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter auf dem Zirkularwege zur Kenntnis der Mitglieder und zur Abstimmung gebracht werden.

§ 5. Auf den motivierten Antrag von 2 Mitgliedern der Kommission hat der Präsident diese zu einer ausserordentlichen Sitzung einzuberufen.

III. Preisausschreiben

§ 6. Die Kommission schreibt nach Massgabe der vorhandenen Mittel, in der Regel jedes oder jedes zweite Jahr, eine Preisfrage aus dem Gebiet der Naturwissenschaften aus. Als Termin für die Einreichung der Arbeiten ist der 1. April des drittfolgenden Jahres vorzusehen. Der einfache Preis beträgt Fr. 1000.—. Eine Preisfrage, die keine oder keine genügende Lösung gefunden hat, kann neuerdings ausgeschrieben werden, je nach Opportunität neben einer neuen Frage und mit kürzerer Laufzeit.

Eine Arbeit, die es wirklich verdient, kann durch einen erhöhten Preis ausgezeichnet werden; anderseits kann einer unvollkommenen Lösung ein Aufmunterungspreis zugesprochen werden, beides nach Massgabe der disponibeln Mittel.

§ 7. Die als Preis für die Beantwortung einer gestellten Frage ausgesetzte Summe kann nach Prüfung der eingegangenen Arbeiten entweder nur einer derselben zugeteilt, oder auf zwei verteilt werden. Bleibt eine Preisfrage definitiv ohne Beantwortung, so steht der Kommission das Verfügungsrecht über die ausgesetzte Preissumme zu; sie kann dieselbe durch besonderen Beschluss zum Kapital der Stiftung schlagen.

§ 8. Die Preisfragen werden dem Gesamtgebiet der Naturwissenschaften, vorzugsweise denjenigen Fachgebieten entnommen, die sich speziell auf die Schweiz beziehen; sie sind so zu formulieren, dass sie auch durch junge Forscher gelöst werden können.

§ 9. Die Kommission für die Schläfli-Stiftung stellt die Preisfragen, beurteilt die eingehenden Arbeiten, eventuell unter Beiziehung von Experten, die vorzugsweise dem Schosse der S. N. G. zu entnehmen sind. Sie entscheidet über die Zuteilung des Preises, seine Höhe und wenn

notwendig über die Art seiner Teilung. Sie übermittelt der Jahresversammlung Bericht und Antrag. Der Jahrespräsident eröffnet in der allgemeinen und öffentlichen Sitzung das versiegelte Schreiben, das den Namen des Autors enthält.

§ 10. Die zur Bewerbung eingereichten Arbeiten sollen in Maschinschrift geschrieben und nicht signiert, wohl aber mit einem Motto versehen sein. Ausser dem ausführlichen Manuskript ist ein zur Drucklegung in den „Verhandlungen“ bestimmter Auszug von maximal drei Druckseiten Umfang einzureichen. Beizulegen sind ferner: 1. ein mit demselben Motto versehener und versiegelter Umschlag, welcher den Namen des Verfassers enthält, 2. eine Deckadresse, an welche dem Verfasser allfällige Mitteilungen gemacht werden können. Das Ganze ist „eingeschrieben“ an den Präsidenten der Schläfli-Kommission zu senden.

§ 11. Die von der S. N. G. preisgekrönten Arbeiten bleiben Eigentum ihrer Verfasser. Sie sind, sofern sie Gegenstand von Publikationen werden, wenn irgendmöglich in der Schweiz zu drucken. Der Autor kann bis zur Drucklegung seiner Arbeit eine Kopie derselben bei der S. N. G. deponieren.

IV. Zirkulare, Jahresbericht

§ 12. Im Juli jedes Jahres gibt die Schläfli-Kommission ein Zirkular mit genauen Angaben über die ausgeschriebenen Preisfragen und die wichtigsten Bestimmungen über Preisbewerbung und Preiszuteilung aus. Druck und Expedition des Zirkulars erfolgen durch das Sekretariat des Zentralvorstandes. Es wird mit der Einladung zur Jahresversammlung allen Mitgliedern der S. N. G., ihren Zweiggesellschaften, sowie den wichtigsten Tageszeitungen der Schweiz zugestellt.

§ 13. Der Präsident der Kommission übermittelt den Jahresbericht dem Zentralvorstand der S. N. G. bis zum 30. April des nachfolgenden Jahres; der Zentralvorstand besorgt die Aufnahme desselben in die „Verhandlungen“ der S. N. G.

§ 14. In den für den Druck bestimmten Jahresbericht sind die Beschlüsse der Kommission über erfolgte Preisverteilungen aufzunehmen. Von den ausführlichen Gutachten werden Kopien hergestellt, von denen je eine bei der Kommission und beim Zentralvorstand aufbewahrt wird und durch Interessenten eingesehen werden kann, während eine dritte Kopie dem Archiv der S. N. G. übermittelt wird.

§ 15. Alle Drucksachen, Zirkulare und Berichte der Kommission für die Schläfli-Stiftung haben auf deren Zugehörigkeit zur S. N. G. zu verweisen. Die Kommission überweist ein Exemplar ihrer Drucksachen der Bibliothek und dem Archiv der S. N. G., wie auch der Landesbibliothek in Bern.

Nicht mehr in Gebrauch stehende Protokolle, sowie weitere die Kommissionstätigkeit betreffende Schriftstücke, Dokumente und Jahresberichte sind dem Archiv der S. N. G. zur Aufbewahrung zu übergeben.

V. Verwaltung und Jahresrechnung

§ 16. Das Stammkapital der Schläfli-Preisstiftung, sowie die seit 1864 zu diesem Kapital geschlagenen Zinsen und Schenkungen sind unangreifbar.

§ 17. Die S. N. G. kann durch den Zentralvorstand jederzeit Geschenke und Legate zugunsten der Schläfli-Stiftung oder des Schläfli-Preises entgegennehmen.

§ 18. Die Kommission für die Schläfli-Stiftung verfügt über die Erträgnisse der Stiftung. Sie beschliesst über die Zuteilung der Preise, die Ausrichtung von Honoraren an die mit der Begutachtung der Preisarbeiten betrauten Mitglieder der Kommission und die ihr nicht angehörenden Experten.

§ 19. Die Kosten der Vertretung der Kommission für die Schläfli-Stiftung im Senat oder an Sitzungen des Zentralvorstandes, sowie die Kosten der laufenden Verwaltungsgeschäfte sind ebenfalls aus den Erträgnissen der Schläfli-Stiftung zu bestreiten.

§ 20. Die Verwaltung des Kapitals der Schläfli-Stiftung liegt dem Zentralvorstand der S. N. G. ob.

Das Rechnungsjahr beginnt am 1. Januar. Die Jahresrechnungen sind auf Ende des Jahres durch den Quästor des Zentralvorstandes aufzustellen, welcher dem Präsidenten der Kommission das Original der Rechnung zur Unterschrift unterbreitet und ihm eine Kopie der Rechnung zuhanden der Kommission ausfertigt.

VI. Schlussbestimmungen

Das vorliegende Reglement ist durch die Mitgliederversammlung der S. N. G. vom 28. August 1936 genehmigt worden und tritt an Stelle des revidierten Reglementes vom 15. Mai 1921.

Basel und Zürich, den 1. September 1936.

Der Präsident des Zentralkomitees der S. N. G. :

Prof. Dr. G. Senn.

Der Präsident der Kommission für die Schläfli-Stiftung der S. N. G. :

Prof. Dr. A. Ernst.

Règlement de la Commission de la Fondation du Prix Schläfli de la Société Helvétique des Sciences Naturelles

I. Origine et objet de la Fondation

Le docteur en médecine Alexandre Frédéric Schläfli, originaire de Berthoud et décédé à Bagdad le 6 octobre 1863, a, par son testament daté de Constantinople le 27 mars 1861, désigné comme héritière uni-